



Formular/ Antrag:

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen (mit EU-einheitlichem Parkausweis).

für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, für blinde Menschen, für schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen.

Voraussetzungen für Antragstellung:

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, doppelunterschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Die keine Fahrerlaubnis besitzen, blinde Menschen, schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
3. Besondere Gruppen schwerbehinderten Menschen kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Hierzu zählen:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigsten 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- b) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörung des Herzens oder der Atmungsorgane;
- c) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- d) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Welche Anlagen sind nötig?

- 1 Lichtbild
- Schwerbehinderten- bzw. Schwerbeschädigten-Ausweis

Anschrift für die Einsendung des Formulars per Post:

Gemeinde Großkarolinenfeld
Karolinenplatz 12
83109 Großkarolinenfeld

Kosten

Keine

Bearbeitungszeit

ca. 1 Arbeitstag – kann an Antragsteller versendet werden

Vorgehensweise der Antragsteller:

Persönliches Erscheinen oder per Post möglich

Das Formular ist unterschrieben, mit Schwerbehindertenausweis und 1 Lichtbild bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.



Name und Anschrift des Antragstellers

Name	Vorname
Straße u. Haus-Nr.	
PLZ	Wohnort

PLZ, Ort, Datum
Telefon

ANTRAG

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

- zur Bewilligung von Parkerleichterungen (mit EU-einheitlichem Parkausweis)
 - für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, für blinde Menschen, für schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen
- zur Bewilligung von Parkerleichterungen (VwV-StVO zu § 46 – Randnummern 136/137 blauer Parkausweis „nur By“ – Randnummern 138/139 orangefarbener Parkausweis)
 - für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

An die Straßenverkehrsbehörde
 Gemeinde Großkarolinenfeld
 Karolinenplatz 12
 83109 Großkarolinenfeld

Ich bin

- Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen;
- Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis;
- Blinde(r) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen;
- Schwerbehinderte(r) mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen;
- Schwerbehinderte(r) mit dem Merkzeichen G und B mit einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und an der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte(r) mit dem Merkzeichen G und B mit einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und an der Lendenwirbelsäule soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- Schwerbehinderte(r) und bin an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt mit einem GdB von wenigstens 60;
- Schwerbehinderte(r) mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung mit einem GdB von wenigstens 70

Da ich die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erfülle, stelle ich hiermit Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterung.

Ich lege bei

- Schwerbeschädigten-Ausweis
- Schwerbehinderten-Ausweis
- Rentenbescheid
- und versorgungsrärztlichen Nachweis über die **außergewöhnliche** Gehbehinderung (vgl. Seite 2)
- 1 Lichtbild (35 x 45 mm ohne Kopfbedeckung im Halbprofil)
-

Unterschrift

Nur von der Behörde auszufüllen!

I. Verfügung

Dem Antragsteller wurde bewilligt:

<input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung	Nr.	<input style="width: 150px;" type="text"/>	gültig bis	<input style="width: 150px;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> EU-Parkausweis	Nr.	<input style="width: 150px;" type="text"/>	gültig bis	<input style="width: 150px;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Parkausweis „nur By“	Nr.	<input style="width: 150px;" type="text"/>	gültig bis	<input style="width: 150px;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> orangefarbener Parkausweis	Nr.	<input style="width: 150px;" type="text"/>	gültig bis	<input style="width: 150px;" type="text"/>

II. zum Akt.

Ort	Datum
Großkarolinenfeld	

Genehmigungsbehörde Gemeinde Großkarolinenfeld
I. A.



Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, doppelunterschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unter-schenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, blinden Menschen, schwerbehinderten Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3. Besonderen Gruppenschwerbehinderten Menschen kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Hierzu zählen:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- b) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- c) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- d) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.